

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 18 / 2020



16. Oktober 2020

## Inhalt

- **Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen**
- **Anmeldung zur Aufnahme der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2021/2022 in den Grundschulen der Stadt Völklingen**
- **Erhebung personenbezogener Daten bei den Meldebehörden nach dem Wehrpflichtgesetz**
- **Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Völklingen-Lauterbach am Mittwoch den 28. Oktober 2020**
- 

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter [voelklingen.de/amtliche\\_bekanntmachungen](http://voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen)

- Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Völklingen-Lauterbach am Mittwoch den 4. November 2020
- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach §50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes
- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach §50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

## 9. Gebührensatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674) und dem Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 564) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 08.10.2020 folgende 9. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort erlassen:

### § 1 Gebühren

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Gebühren** für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort:

#### 1. Regelkindergarten:

a) für das erste Kind	53,00 €
b) für das zweite Kind	39,75 €
c) für das dritte Kind	26,50 €
d) für das vierte Kind	13,25 €

#### 2. Ganztagsbetreuung:

a) für das erste Kind	107,00 €
b) für das zweite Kind	80,25 €
c) für das dritte Kind	53,50 €
d) für das vierte Kind	26,75 €

#### 3. Kinderkrippe

a) für das erste Kind	213,00 €
b) für das zweite Kind	159,75 €
c) für das dritte Kind	106,50 €
d) für das vierte Kind	53,25 €

#### 4. Hort an der Gebundenen Ganztagschule

a) für das erste Kind	27,00 €
b) für das zweite Kind	20,25 €
c) für das dritte Kind	13,50 €
d) für das vierte Kind	6,75 €

## **5. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion**

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben der jeweiligen Gebühr für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 562,42 €  
Kinderkrippe 1.540,18 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Kindertageseinrichtung und den Hort. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets die volle Monatsgebühr für den sich aus § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen ergebenden Zeitraum zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hort gilt § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen analog. Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten zu entrichten. Im städtischen Hort der Gebundenen Ganztagschule (GGTS) können, bei freier Platzkapazität, auch Schüler\*innen der GGTS, die nicht ganzjährig im Hort angemeldet sind, die angebotene Ferienbetreuung, gegen Entrichtung von mindestens einer Monatsgebühr, nutzen.

### **§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)**

Die Gebühren für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist. Analog gilt dies für den städtischen Hort.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese 9. Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft. Die 8. Gebührensatzung vom 28.11.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, 09.10.2020  
gez. Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

## **Bekanntmachung**

Die **Anmeldung** zur Aufnahme der schulpflichtigen Kinder für das **Schuljahr 2021/2022 in den Grundschulen der Stadt Völklingen** erfolgt am

**Mittwoch, 28. Oktober 2020, 15.00 bis 18.00 Uhr**

in der für den **jeweiligen Schulbezirk zuständigen Schule**,

mit Ausnahme der **Gebunden Ganztagschule Heidstock/Luisenthal**. Hier erfolgt die Anmeldung am

**Freitag, 13. November 2020, 14.00 bis 17.00 Uhr.**

### **Anmeldepflichtig sind:**

- alle Kinder, die bis zum 01. Juli 2020 das 6. Lebensjahr vollendet haben (Geburtszeitraum 01.07.2014 bis einschließlich 01.07.2015)
- alle Kinder, die bisher zurückgestellt waren.

Nach dem Schulpflichtgesetz können **Kinder, die in der Zeit vom 02. Juli 2021 bis einschließlich 30.12.2021 das 6. Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten** eingeschult werden.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung nach Durchführung eines Beratungsgespräches mit den Erziehungsberechtigten. Sie kann sich dabei auf Erkenntnisse eines/einer Schul- oder Amtsarztes/Amtsärztin oder eines/einer Schulpsychologen/in stützen.

Die Anmeldungen sind an dem oben genannten Tag bei der für den jeweiligen Wohnbezirk zuständigen Schule vorzunehmen.

**Bei der Anmeldung sind die Kinder unbedingt vorzustellen, Ausnahme besteht nur in den GS Ludweiler/Lauterbach und GS Wehrden/Geislautern, dort müssen die Kinder nicht vorgestellt werden.**

Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des schulpflichtigen Kindes ist mitzubringen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder sind für die ordnungsgemäße Anmeldung verantwortlich.

Der Termin für die schulärztliche Untersuchung der Kinder wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

### **Schulen mit besonderem pädagogischen Profil in der Stadt Völklingen**

An der Grundschule Ludweiler/Lauterbach haben die schulpflichtigen Kinder die Möglichkeit, zweisprachig (deutsch-französisch) unterrichtet zu werden. Eine Anmeldung zum bilingualen Zug ist nicht an Schulgrenzen bzw. den Wohnsitz gebunden und erfolgt an der **Stammschule Ludweiler**.

Die Grundschule Heidstock-Luisenthal ist seit dem Schuljahr 2017/2018 eine **Gebundene Ganztagsgrundschule**. Hier werden die Schülerinnen und Schüler nach einem pädagogischen Ganztagskonzept mit Hort von Montag bis Donnerstag bis 17.30 Uhr und Freitag bis 16.00 Uhr unterrichtet. Bevorzugt nimmt diese Schule Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk Heidstock / Luisenthal auf.

Sollten darüber hinaus weitere Plätze frei sein, können auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulbezirken der Stadt Völklingen aufgenommen werden. Die Aufnahme regelt eine Aufnahmesatzung. Die **Anmeldung** des Kindes erfolgt dennoch **an der jeweiligen Stammschule**. Diese leitet die Unterlagen dann an die Grundschule Heidstock-Luisenthal weiter.

Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk Heidstock / Luisenthal, die **keine Beschulung im Ganztage** wünschen, dürfen die **Grundschule Haydnstraße** besuchen. Hier erfolgt die **Anmeldung an der Stammschule auf dem Heidstock**. Die Unterlagen werden dann an die Grundschule Haydnstraße weitergeleitet.

Wegen der Corona-Pandemie müssen bei der Anmeldung besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Auf dem gesamten Schulgelände und im Gebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ein Abstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten und beim Eintritt ins Gebäude sind Hände zu desinfizieren. Die Hinweise der aufsichtführenden Personen müssen unbedingt beachtet werden!

Aufgrund des § 20 Infektionsschutzgesetz (Masernschutz) wird eine Bescheinigung des Arztes über den Impfschutz der Kinder (z.B. Impfausweis), ausreichenden Titer oder durchgemachte Masernerkrankung benötigt.

Völklingen, im Oktober 2020

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

## **Erhebung personenbezogener Daten bei den Meldebehörden nach dem Wehrpflichtgesetz**

Mit der Änderung des Wehrpflichtgesetzes zum 1. Juli 2011 wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt. Gleichzeitig wurde der im Wehrpflichtgesetz angelegte freiwillige Wehrdienst fortentwickelt. Zur Gewinnung von Bewerbern für den freiwilligen Wehrdienst übersendet das Bundesamt für Wehrverwaltung allen in Frage kommenden Personen Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Hierfür übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2021 volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Falls die Betroffenen keine Weitergabe ihrer Daten möchten, ist dies dem Bürgerbüro im Neuen Rathaus (Erdgeschoss) persönlich oder online [buergerbuero@voelklingen.de](mailto:buergerbuero@voelklingen.de) unter Angabe ihres Geburtsdatums und –ortes mitzuteilen, damit ein Vermerk bei ihren persönlichen Meldedaten angebracht wird.

Völklingen, den 13.10.2020  
Die Oberbürgermeisterin  
I.V.

Christof Sellen  
(Bürgermeister)

**An den  
„WOCHENSPIEGEL VÖLKLINGEN“  
über den Pressereferenten  
hier**

**„AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖLKLINGEN“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unten aufgeführte Amtliche Bekanntmachung wollen Sie bitte in der **42.**  
**Kalenderwoche** veröffentlichen:

***Bekanntmachung***

**Jagdgenossenschaft VÖLKLINGEN-LUDWEILER**

Am **Mittwoch, dem 28.10.2020**, findet um **18:30 Uhr** im Hotel-Restaurant „**Warndtperle**“ in **Völklingen-Ludweiler, Völklinger Straße 120**, die **13. Jagdgenossenschaftsversammlung** statt. Eingeladen werden alle Jagdgenossen (= EigentümerInnen von land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen) des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Völklingen-Ludweiler.

**TAGESORDNUNG**

- |        |  |
|--------|--|
| TOP 1: | Jagdjahr 2019/20: Abschusszahlen und Wildschadenssituation |
| TOP 2: | Kassenbericht  |
| TOP 3: | Wahl des Jagdgenossenschaftsausschusses                    |
| TOP 4: | Vergabe der Jagd zum 01.04.2021                            |
| TOP 5: | Verschiedenes  |

Sollte die Jagdgenossenschaftsversammlung am Mittwoch, dem 28.10.2020, wegen zu wenig erschienener oder vertretener Jagdgenossen nicht beschlussfähig sein, erfolgt hiermit gleichzeitig die Einladung für die **14. Jagdgenossenschaftsversammlung** am **Mittwoch, dem 28.10.2020**, um **19:00 Uhr** an gleicher Stelle und mit gleicher Tagesordnung. Bei diesem Termin ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Jagdgenossen. Lässt sich ein Jagdgenosse vertreten, muss er eine amtlich bestätigte Vertretungsvollmacht vorlegen.

Völklingen, den 01.10.2020

Die Jagdvorsteherin:

I.V.

gez. *Christof Sellen*

(Christof SELLEN), Bürgermeister

An den  
„**WOCHENSPIEGEL VÖLKLINGEN**“  
über den Pressereferenten  
hier

**„AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖLKLINGEN“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unten aufgeführte Amtliche Bekanntmachung wollen Sie bitte in der **43.**  
**Kalenderwoche** veröffentlichen:

***Bekanntmachung***

**Jagdgenossenschaft VÖLKLINGEN-LAUTERBACH**

Am **Mittwoch, dem 04.11.2020**, findet um **19:00 Uhr** im Gasthaus „Zur Sonne“ in **Völklingen-Lauterbach, Hauptstraße 236**, die **12. Jagdgenossenschaftsversammlung** statt. Eingeladen werden alle Jagdgenossen (= EigentümerInnen von land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen) des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Völklingen-Lauterbach.

TAGESORDNUNG

- |        |  |
|--------|--|
| TOP 1: | Jagdjahr 2019/20: Abschusszahlen und Wildschadenssituation |
| TOP 2: | Kassenbericht  |
| TOP 3: | Wahl des Jagdgenossenschaftsausschusses                    |
| TOP 4: | Vergabe der Jagd zum 01.04.2021                            |
| TOP 5: | Verschiedenes  |

Sollte die Jagdgenossenschaftsversammlung am Mittwoch, dem 04.11.2020, wegen zu wenig erschienener oder vertretener Jagdgenossen nicht beschlussfähig sein, erfolgt hiermit gleichzeitig die Einladung für die **13. Jagdgenossenschaftsversammlung** am **Mittwoch, dem 04.11.2020**, um **19:30 Uhr** an gleicher Stelle und mit gleicher Tagesordnung. Bei diesem Termin ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Jagdgenossen. Lässt sich ein Jagdgenosse vertreten, muss er eine amtlich bestätigte Vertretungsvollmacht vorlegen.

Völklingen, den 01.10.2020

Die Jagdvorsteherin:

I.V.

gez. *Christof Sellen*

(Christof SELLEN), Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Meldebehörde hat die Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung auf die Widerspruchsrechte nach § 50 Abs. 1 hinzuweisen. Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden bei der

**Stadt Völklingen**  
**- Fachdienst 33 / Bürgerbüro –**  
**Neues Rathaus, 66333 Völklingen**

oder durch persönliche Vorsprache im Bürgerbüro (Neues Rathaus, Erdgeschoss) zu den üblichen Öffnungszeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Völklingen, den 13.10.2020  
Die Oberbürgermeisterin  
I.V.

Christof Sellen  
(Bürgermeister)

# Öffentliche Bekanntmachung

## Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern, so darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes die Auskunft nur dann erteilen, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 44 Abs. 1 genannten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) der betroffenen Person sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Die Meldebehörde hat die Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung auf die Widerspruchsrechte nach § 50 Abs. 2 (mindestens einmal jährlich) hinzuweisen. Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden bei der

**Stadt Völklingen**  
**- Fachdienst 33 / Bürgerbüro –**  
**Neues Rathaus, 66333 Völklingen**

oder durch persönliche Vorsprache im Bürgerbüro (Neues Rathaus, Erdgeschoss) zu den üblichen Öffnungszeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Völklingen, den 13.10.2020  
Die Oberbürgermeisterin  
I.V.

Christof Sellen  
(Bürgermeister)